

Das neue Home-Office-Gesetz

Das bereits im Herbst 2020 angekündigte Home-Office-Gesetz – HO-Gesetz – geht nun in die rechtliche Umsetzung. Sozialpartner und Regierung konnten sich Ende Jänner 2021 auf wesentliche Eckpunkte einigen. Die Beschlussfassung im Parlament ist noch nicht erfolgt.

Bisher regelten nur wenige Kollektivverträge (zB Spedition und Logistik oder IT) „Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte“ und es mangelte an allgemeingültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Ein gesetzliches Recht darauf, an einem anderen als dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsort (meist der Unternehmenssitz) tätig zu werden, gibt es in Österreich derzeit nicht. Arbeitnehmer können diese Möglichkeit von ihrem Arbeitgeber nicht einfordern, vielmehr ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Einvernehmen zu treffen.

In den Arbeitnehmerveranlagungen für die Kalenderjahre 2020 und 2021 sollen Arbeitnehmer zusätzlich bis zu EUR 300 an Werbungskosten geltend machen können. Zu diesen Werbungskosten sollen nachgewiesene Anschaffungskosten für digitale Arbeitsmittel oder ergonomisches Mobiliar in der eigenen Wohnung aufgrund einer HO-Vereinbarung zählen.

Im Falle von Arbeitgeberzuschüssen zum Erwerb dieser Arbeitsmittel können nur die darüber hinaus gehenden Kosten geltend gemacht werden.

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde der Unfallversicherungsschutz im HO zeitlich unbefristet ausgedehnt: Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit im HO ereignen, gelten somit als Arbeitsunfälle.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON ARBEITSZIMMERN

Durch die Schritte zur Bekämpfung der COVID-19-Ausbreitung waren und sind viele Arbeitnehmer angewiesen, ihren Beruf (teilweise vorübergehend, aber auch ausschließlich) im Home-Office mittels privater Arbeitsmittel zu verrichten. Arbeitnehmer, die für diese Zwecke einen im Wohnungsverband gelegenen Raum als Arbeitszimmer verwenden, fragen daher vermehrt bei ihren Arbeitgebern nach, ob die damit einhergehenden Kosten steuerlich abzugsfähig sind.

Unter den Begriff „Arbeitszimmer“ ist ein Zimmer im Wohnungsverband mit dem Charakter eines Wohn- oder Büroraumes zum geistigen Arbeiten gemeint.

Grundsätzlich sind Aufwendungen oder Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer und dessen Einrichtung nicht abzugsfähig. Ausnahmen hiervon greifen nur, wenn ein solches Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Sinne eines typischen Berufsbildes darstellt.

Darüber hinaus sind die mit dem Arbeitszimmer einhergehenden Aufwendungen nur insofern abzugsfähig, als die Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ein beruflich verwendetes Arbeitszimmer unbedingt notwendig macht und der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Als notwendig wird ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband für einen Arbeitnehmer dann gesehen, wenn ihm für die Erbringung seiner Arbeitsleistung keine Räumlichkeiten beim Arbeitgeber zur Verfügung stehen.

Eine Home-Office Vereinbarung sollte zumindest die folgenden wesentlichen Punkte regeln:

Arbeitsort (bei Home-Office typischerweise der Wohnort des AN, bei Telearbeit kein vorab festgelegter Ort)
Arbeitszeit (Dauer/Lage, Geltung von Gleitzeitvereinbarungen, Aufzeichnungspflichten) eventuell fixe Vereinbarung der home office Tag(e)
Vorankündigungs- und Zustimmungs-/Ablehnungsregeln
Erreichbarkeit
„Einberufung“ an fix vereinbarten home office Tagen
Verhalten im home office (zB ungestörtes Arbeiten, Trennung von privaten und beruflichen Tätigkeiten)
Festlegung der Tätigkeiten im home office
Geheimhaltungspflicht betrieblicher Daten (auch im Hinblick auf Personen im selben Haushalt)
technische Voraussetzungen
zur Verfügungstellung von Betriebsmitteln und die private Nutzung der Betriebsmittel
Aufwandersatz durch den Arbeitgeber

Auch der zu erwartende Gesetzesentwurf soll eine schriftliche Home-Office-Vereinbarung vorsehen. Die HO-Vereinbarung soll unter Einhaltung einer einmonatigen Frist von beiden Seiten aus wichtigem Grund widerrufen werden können. Zudem soll ein selbständiger Tatbestand zum Abschluss einer freiwilligen Betriebsvereinbarung eingeführt werden.

Die Bereitstellung der erforderlichen digitalen Arbeitsmittel (zB Laptop, Mobilgeräte) durch den Arbeitgeber soll keinen steuerpflichtigen Sachbezug darstellen. Kostenbeiträge des Arbeitgebers zur Abdeckung von Mehrkosten der Arbeitnehmer im HO sollen bis zu EUR 300 im Kalenderjahr steuerfrei bleiben.

Das BMF kündigte für das Kalenderjahr 2023 eine Evaluierung an und bestätigte, dass die Regelung über den Zeitraum der Corona-Pandemie hinaus bestehen bleiben soll. Unabhängig davon bleibt es bei der bisherigen Rechtsansicht, dass Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung nur dann abzugsfähig sind, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet. Die vorübergehende HO-Tätigkeit während der Dauer der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Lockdowns reicht für die Anerkennung als steuerlich absetzbares Arbeitszimmer somit wohl nicht aus.

Verzichtet der Arbeitnehmer jedoch „freiwillig“ auf solche Räumlichkeiten oder weicht er aus persönlichen Gründen auf das eigene Arbeitszimmer im Wohnungsverband aus, so ist eine steuerliche Absetzbarkeit ausgeschlossen.

Die vorübergehende HO-Tätigkeit während der Lockdowns der COVID-19-Pandemie

wird daher in den meisten Fällen nicht für die Anerkennung als steuerlich absetzbares Arbeitszimmer ausreichen. Neue Möglichkeiten zur Geltendmachung von Aufwendungen in der Arbeitnehmerveranlagung wird erst das neue HO-Gesetz bringen. ◀



Dietlinde.Brunner
@tpa-group.at



Carmen.Propst
@tpa-group.at

Kurzarbeit Phase 3 – Anpassungen durch den 3. Lockdown

Die AMS-Kurzarbeitsrichtlinie wurde anlässlich der Fortsetzung des 3. Lockdowns – LD – ab dem 26.12.2020 angepasst und führte zu Erleichterungen für direkt vom LD betroffene Betriebe. Die Verlängerung des 3. LD führte bis dato noch zu keiner weiteren Anpassung der AMS-Kurzarbeitsrichtlinie.

1. WIRTSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNG UND ENTFALL DER BESTÄTIGUNG DURCH STEUERBERATER

Für Unternehmen, die direkt vom 3. LD betroffen sind, oder für jene, welche die Kurzarbeit nur für die Zeit des 3. LD beantragen, entfällt die Bestätigung durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter. Welche Unternehmen als direkt vom LD betroffen gelten, kann zB der Beilage 1 der AMS-Kurzarbeitsrichtlinie entnommen werden. Betriebe, in denen nicht mehr als fünf Arbeitnehmer/Lehrlinge in Kurzarbeit tätig sind, benötigen auch weiterhin keine Bestätigung.

2. UNTERSCHREITUNG DER MINDEST- UND HÖCHSTARBEITSZEIT

Während der Dauer des 3. Lockdowns sind 0% Arbeitsleistung möglich. Dadurch ist eine Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung zulässig. Auch Unternehmen, die nur mittelbar vom 3. LD betroffen sind, können während des 3. LD 0% Arbeitsleistung vereinbaren, müssen jedoch im Durchschnitt des gesamten Kurzarbeitszeitraumes Phase 3 die jeweils beantragte „Mindestarbeitsleistung“ von 30% erreichen. Die Überschreitung des 90%igen Arbeitszeitausfalls in den direkt betroffenen Betrieben darf folglich nur auf den Entfall der Arbeitsleistung während des 3. Lockdowns zurückzuführen sein. Als LD-Monate der Phase 3 gelten derzeit die Monate November und Dezember 2020 sowie Jänner 2021.

Rückwirkende Anträge auf Absenkung unter 30% Arbeitsleistung sind somit für alle Unternehmen möglich (unmittelbar und mittelbar betroffene), es erfolgt jedoch eine Einzelfallprüfung durch die Sozialpartner. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Kurzarbeit.

3. ENTFALL DER AUS- UND WEITERBILDUNGSVERPFLICHTUNG BEI LEHRLINGEN

Für die Dauer des 3. Lockdowns besteht keine Ausbildungsverpflichtung. Die Verpflichtung, mindestens 50% der Ausfallszeit von Lehrlingen für Aus- und Weiterbildung zu nutzen, greift in diesem Zeitraum nicht.

4. RÜCKWIRKENDE ANTRAGSSTELLUNG

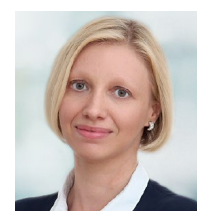
Die Kurzarbeitsrichtlinie ermöglichte mit Beginn 1.11.2020 eine rückwirkende Antragsstellung für Kurzarbeitsprojekte. So endet die Frist zur Begehrensstellung für Unternehmen, die die Kurzarbeit (die Verlängerung) zwischen 01.02.2021 und 07.02.2021 begonnen haben, mit 20.03.2021.

5. KEIN TRINKGELDERSATZ AB JÄNNER 2021

Diese Regelung wurde über die Monate November und Dezember 2020 hinaus für die Branchen Hotel- und Gastgewerbe, Friseure, Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur NICHT verlängert. ◀



Dietlinde.Brunner
@tpa-group.at



Carmen.Propst
@tpa-group.at